

AMTLICHE MITTEILUNG

Nr.: 811

Veröffentlicht am: 03.03.2023

Satzung zum Qualitätsmanagement in Studium und
Lehre an der Hochschule RheinMain (QMSL-
Satzung)

Herausgeber:

Präsidentin
Hochschule RheinMain
Postfach 3251
65022 Wiesbaden

Redaktion:

Prüfstelle Qualitätssicherung
Anna Thede
E-Mail: anna.thede@hs-rm.de

BEKANNTMACHUNG

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Juni 2013 (StAnz. vom 29.7.2013, S. 929) wird die Satzung zum Qualitätsmanagement in Studium und Lehre an der Hochschule RheinMain (QMSL-Satzung) der Hochschule RheinMain hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 03.03.2023

Prof. Dr. Eva Waller
Präsidentin

SATZUNG ZUM QUALITÄTSMANAGEMENT IN STUDIUM UND LEHRE AN DER HOCHSCHULE RHEINMAIN (QMSL-SATZUNG)

Zur Sicherstellung einer hohen Qualität im Bereich Studium und Lehre sowie der kontinuierlichen Qualitätsweiterentwicklung der Studiengänge an der Hochschule RheinMain hat das Präsidium am 21.02.2023 nach Beschlussfassung durch den Senat am 14.02.2023 folgende Satzung erlassen.

I. Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Satzung regelt Grundsätze, Strukturen und Prozesse zur Sicherstellung der Qualität im Bereich Studium und Lehre sowie der kontinuierlichen Qualitätsweiterentwicklung der Studiengänge an der Hochschule RheinMain.

§ 2 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle Fachbereiche der Hochschule RheinMain und deren Studiengänge einschließlich aller an der Qualitätsentwicklung beteiligten Organisationseinheiten.

§ 3 Qualitätsverständnis

Das Qualitätsverständnis in Studium und Lehre basiert neben den rechtlichen Rahmenbedingungen auf einem gemeinsamen Selbstverständnis sowie der Selbstverpflichtung der Hochschulmitglieder im Hinblick auf gutes Lehren und Lernen. Es wird stetig fortentwickelt.

Zugrunde liegen

- das Leitbild sowie das Selbstverständnis Lehre und Lernen der Hochschule RheinMain,
- die Handreichung zum Selbstverständnis Lehre und Lernen,
- die Studienakkreditierungsverordnung (StakV) des Landes Hessen,
- das Hessische Hochschulgesetz (HessHG),
- die Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im europäischen Hochschulraum (ESG).

§ 4 Mitwirkung und Zuständigkeiten

An der Weiterentwicklung der Qualität in Studium und Lehre wirken alle Hochschulmitglieder mit. Insbesondere sind folgende Akteur:innen mit ihren Zuständigkeiten zu nennen:

Akteur:innen im Verfahren der internen Akkreditierung

- Die **externen Expert:innen** gewährleisten den Blick von außen und sind für die Prüfung der fachlich-inhaltlichen Kriterien zuständig.
- Die **Kommission Qualitätssicherung (KQS)** ist zuständig für alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der internen Akkreditierung (vgl. dazu die KQS-Satzung).
- Die **Lehrenden im Studiengang** sind an der Weiterentwicklung eines Studiengangs beteiligt. Sie können als Modulverantwortliche weitere Aufgaben übernehmen. Als Prüfungsausschussvorsitzende nehmen sie an Qualitätsgesprächen teil.
- Das **Präsidium** wird aufgrund seiner Strategie- und Richtlinienkompetenz systematisch an der Qualitätsentwicklung der Studiengänge beteiligt.
- Die **Prüfstelle Qualitätssicherung (PQS)** prüft die erforderlichen Qualitätsstandards in der Qualitätssicherung und ist Schnittstelle zu den Gremien, insbesondere der KQS.
- Die **Serviceeinheiten** unterstützen die Studiengänge regelhaft bei ihrer Qualitätsentwicklung durch ihre themen- und sachbezogene Expertise.
- Die:Der **Studiendekan:in** und die:der **Dekan:in** sind verantwortlich für die strategischen Setzungen im Fachbereich und übernehmen die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben.
- Die **Studiengangsleitungen** sind in Absprache mit dem Dekanat verantwortlich für die (Weiter-)Entwicklung und Steuerung des internen Akkreditierungsprozesses ihrer Studiengänge sowie die Sicherstellung der Lehre und Lehrqualität im Studiengang (vgl. dazu die Beauftragten-Satzung).
- Die **Studienqualitätsentwicklung (SQE)** übernimmt im Qualitätszyklus von zentraler Seite die Organisation der (Weiter-)Entwicklung der Studiengänge und steht damit der Studiengangsleitung betreuend und beratend zur Seite.
- Die **Studierenden** werden systematisch an der (Weiter-)Entwicklung der Studiengänge beteiligt.

Akteur:innen in der Weiterentwicklung des QM-Systems in Studium und Lehre

- Das **Kernteam Systemakkreditierung** ist zuständig für die Evaluation und Weiterentwicklung des QM-Systems in Studium und Lehre.
- Das **Präsidium** ist aufgrund seiner Strategie- und Richtlinienkompetenz für die Weiterentwicklung des QM-Systems in Studium und Lehre verantwortlich.
- Die **Stabsstelle Qualitätsmanagement (QM)** ist zuständig für die Überwachung, Evaluation und Weiterentwicklung des QM-Systems in Studium und Lehre.

Eine detaillierte Darstellung der Zuständigkeiten bietet die Handreichung Akteur:innen und Rollen.

§ 5 Datenschutz

Die personenbezogenen Daten der Hochschulmitglieder und -angehörigen werden aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit c DSGVO (rechtliche Verpflichtung) in Verbindung mit §14 Abs. 2

HessHG vom 14.12.2021, der die Verpflichtung zur Akkreditierung von Studiengängen regelt, erhoben. Das Verarbeiten von personenbezogenen Daten ist ausschließlich zulässig, soweit es zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist. Eine Weiterverarbeitung für andere Zwecke ist unzulässig.

Personenbezogene Daten von externen Expert:innen werden auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit b (vertragliches Verhältnis) verarbeitet. Die Speicherung personenbezogener Daten Externer zur möglichen Kontaktierung für Folgeverfahren erfolgt auf Basis von Art. 6 Abs 1 lit a DSGVO.

Die Dokumentation der datenschutzrechtlich relevanten Prozesse erfolgt im Datenschutzmanagement-Tool gemäß der geltenden Datenschutzleitlinie der HSRM.

II. Qualitätsmanagementsystem Studium und Lehre (QMS)

§ 6 Qualitätsmanagementsystem für Studium und Lehre

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Studiengänge hat die Hochschule RheinMain ein Qualitätsmanagementsystem (QMS) für Studium und Lehre entwickelt, das in einem Qualitätszyklus dargestellt wird. Im Rahmen des QMS werden die gesetzlichen Mindeststandards und die von der Hochschule selbst gesetzten Qualitätsstandards erfüllt. Das QMS für Studium und Lehre wird vom Akkreditierungsrat in den vorgesehenen Zyklen system(re)akkreditiert. Die Hochschule ist somit berechtigt, ihre Studiengänge in regelmäßigen Abständen selbst zu akkreditieren und das Siegel des Akkreditierungsrats zu verleihen.

§ 7 Gegenstand und Zielsetzung des QMS

Gegenstand des QMS ist die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität des einzelnen Studiengangs. Die Qualität jedes einzelnen Studiengangs wird entsprechend des in § 3 dieser Satzung niedergelegten Qualitätsverständnisses gesichert und weiterentwickelt, indem der jeweilige Studiengang den in § 9 dieser Satzung beschriebenen Qualitätszyklus durchläuft.

§ 8 Verantwortung für das QMS

Die Verantwortung für das QMS liegt auf Ebene der Hochschulleitung im Geschäftsbereich der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten für Studium, Lehre und Internationales. Für die Umsetzung auf Ebene der Fachbereiche liegt die Verantwortung bei den Dekanaten.

§ 9 Qualitätszyklus

Der achtjährige Qualitätszyklus zur Reakkreditierung beschreibt den Qualitätssicherungs- und Qualitätsweiterentwicklungsprozess eines etablierten Studiengangs. Er besteht aus zwei aufeinander aufbauenden Phasen von jeweils vier Jahren und endet mit der Reakkreditierung.

Kennzeichnend sind folgende Schritte:

Phase 1

- 1 Datenberichte 1 – 4 (s. Handreichung Daten- und Studiengangsberichte)
- 2 Studiengangsbericht 1 (s. Handreichung Daten- und Studiengangsberichte)
- 3 Review Studiengang 1 (s. Handreichung Review Studiengang)
- 4 Qualitätsgespräch 1 (s. Handreichung Qualitätsgespräche)

Phase 2

- 5 Datenberichte 5 – 8 (s. Handreichung Daten- und Studiengangsberichte)
- 6 Studiengangsbericht 2 (s. Handreichung Daten- und Studiengangsberichte)
- 7 Beteiligung externer Expert:innen (s. Handreichung Beteiligung externe Expert:innen)
- 8 Qualitätsgespräch 2 (s. Handreichung Qualitätsgespräche)
- 9 Akkreditierungsphase (s. Handreichung Akkreditierung)
- 10 Gremienbeteiligung (s. Handreichung Gremienbeteiligung)
- 11 Beschwerdeverfahren (s. Handreichung Beschwerdeverfahren)

Für die Einrichtung neuer Studiengänge gilt der auf die Erstakkreditierung abgestimmte Qualitätszyklus.

Kennzeichnend sind folgende Schritte:

- 1 Strategiegelgespräch (s. Handreichung Strategiegelgespräch)
- 2 Ausarbeitung Studiengang (s. Handreichung Ausarbeitung Studiengang)
- 3 Beteiligung externer Expert:innen (s. Handreichung Beteiligung externe Expert:innen)
- 4 Qualitätsgespräch Erstakkreditierung (s. Handreichung Qualitätsgespräche)
- 5 Akkreditierungsphase (s. Handreichung Akkreditierung)
- 6 Gremienbeteiligung (s. Handreichung Gremienbeteiligung)
- 7 Beschwerdeverfahren (s. Handreichung Beschwerdeverfahren)

Die Aufhebung (Einstellung) von Studiengängen folgt einem definierten Prozess (s. Handreichung Aufhebung (Einstellung)).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2023 in Kraft.